

wäre so gestaltet, daß des Bischofs Intervention nicht erbeten oder erhofft werden dürfte, was dann? Ohne Frage kann der Pfarrer, was die Gültigkeit betrifft, selbst alles besorgen oder dazu einen Priester delegieren; von der dreimaligen Eheverkündigung kann er freilich nicht dispensieren, wohl aber die Epistie anwenden. S. Alph. VI. n. 1005—1007.

Unter solchen schwierigen Umständen ist und muß manches erlaubt sein, was sonst durchaus verboten wäre. Die Ausführung fordert Klugheit und Discretion. Vielleicht könnte ein dem Brautpaar unbekannter Priester delegiert werden, der etwa in einer Ordenskirche unter Zeugenschaft zweier Ordenspersonen, die ebenfalls den Brautleuten unbekannt sind, die Copulation vornähme. Der Trauschein käme dann nur in die Hände des Pfarrers, der in seinen Büchern einen für sich und seine Nachfolger hinreichenden Hinweis notieren würde. Das sei nur ein Beispiel; einfacher würde sich die Sache an Ort und Stelle selbst besorgen lassen. Nach unserer Ansicht ist das Bekanntwerden kaum zu fürchten, da es im eigenen Interesse der Eheleute liegt, alles verborgen zu halten. Zu einer Klage wegen Bigamie wird kein Anlaß sein, da ja nach außen hin nichts verändert ist.

Es bleiben noch einige Schwierigkeiten bezüglich der Legitimität und des Erbrechtes der etwa zu erwartenden Kinder vor dem bürgerlichen Gesetze; doch kommt Zeit, kommt Rath, für jetzt handelt es sich nur um Sicherstellung der in großer Gefahr schwebenden Seelen.

Valkenburg.

W. Stentrup. S. J.

**V. (Beichte einer Braut und daraus resultierende Pflicht des Beichtvaters.)** Albert, der sich nächstens verheiraten will, beichtet dem Neoconfeffarius Juvenal unter anderem, daß er sich mit seiner Braut Silvia öfters versündigt habe. Bald darauf erscheint Silvia im Beichtstuhl; diese macht von den mit Albert begangenen Sünden gar keine Erwähnung, wohl aber bekennet sie, daß sie mit einem anderen Mann, den wir Richard nennen wollen, fleischlichen Umgang gehabt, was sie ihrem Bräutigam verheimlicht habe.

Was muß nun Juvenal in Bezug auf die Beichte der Silvia thun, um seiner Pflicht als Beichtvater (als Richter, als Lehrer und als Arzt) Genüge zu leisten? Dies wird sich ergeben, wenn wir die drei folgenden Fragen beantworten: I. Wie soll Juvenal die Pönitentin ausfragen, um ihr Bekenntnis sowohl hinsichtlich der verschwiegenen, als auch der gebeichteten Sünden zu ergänzen? II. Welche Verpflichtungen soll er der Silvia wegen ihrer mit Richard begangenen Sünden auferlegen? III. Darf er derselben die Absolution ertheilen?

Antwort zu Frage I: Was die Sünden betrifft, welche Silvia mit ihrem Verlobten begangen hat, muß Juvenal große Vorsicht anwenden, um nicht das Beichtsiegel zu verletzen; er darf daher

nur solche Fragen stellen, welche er überhaupt an derartige Personen richten würde, oder vermöge seiner Pflicht als Beichtvater richten sollte (Vgl. des heiligen Alfons de Viguori Theolog. moral. I. VI. n. 631 und Lehmkuhl Theolog. mor. II. n. 429). Da sich aber Silvia schon aus den gebeichteten Sünden als eine leichtfertige und zur Unkeuschheit geneigte Person zu erkennen gibt, so ist die Vermuthung, daß sie auch mit ihrem Bräutigam sündhaften Umgang gehabt, eine ganz berechnete, und daher könnte Juvenal wohl ohne Verletzung des Beichtsiegels fragen, ob sie etwa auch mit ihrem Bräutigam eine Sünde gegen die Keuschheit begangen habe. Wenn sie dies verneint, so darf er nicht weiter in sie dringen.

Bezüglich der Sünden, welche Silvia mit Richard begangen, muß Juvenal folgende Fragen stellen: a) ob Richard mit ihr verwandt oder verschwägert, ob er ledig oder verheiratet sei; b) ob er mit ihrem Bräutigam im ersten oder zweiten Grade verwandt sei, und im bejahenden Falle, ob die copula eine perfecta gewesen (weil sie sich dadurch das Hindernis der Schwägerschaft in Bezug auf ihren Bräutigam zugezogen hätte); c) wie oft sie diese Sünde begangen; d) ob sie infolge dieses sündhaften Umganges sich in anderen Umständen befinde.

Antwort zu Frage II: Aus den gebeichteten Sünden ergeben sich für Silvia eventuell Verpflichtungen: 1. gegen ihren Bräutigam, 2. gegen die heilige Kirche, 3. gegen sich selbst; auf diese betreffenden Verpflichtungen muß Juvenal sie aufmerksam machen, insofern solche vorliegen sollten.

1. Welche Verpflichtung hat Silvia ihrem Bräutigam gegenüber? Muß sie ihm ihren sündhaften Umgang mit Richard bekennen, beziehungsweise von dem Ehevorhaben abstecken? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die in dieser Beziehung von den Moralisten aufgestellten Grundsätze vorausschicken. Die Moralisten lehren hierüber folgendes: es gibt Fehler an den Verlobten, die das strenge Recht des andern Theiles nicht verletzen, sondern nur die Partie weniger wünschenswert machen, z. B. wenn die Braut ihre jungfräuliche Unversehrtheit verloren hat; und es gibt Fehler, welche eine Rechtsverletzung gegen den andern Theil involvieren, z. B. wenn die Braut wegen sündhaften Umganges mit einem Dritten schwanger ist, oder wenn der Bräutigam an syphilitischer Krankheit leidet. Die Fehler ersterer Gattung können verheimlicht werden, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, jedoch die an zweiter Stelle angeführten Fehler dürfen nicht verschwiegen werden oder es muß von dem Ehevorhaben Abstand genommen werden. (Vgl. des heiligen Alfons de Viguori Theol. mor. I. VI. n. 865 und Lehmkuhl I. c. II. n. 650.) Wenn also Silvia sich infolge ihres Verkehrs mit Richard in anderen Umständen befindet, so muß der Beichtvater sie verpflichten, dies ihrem Bräutigam zu bekennen oder aber von dem Ehevorhaben zurückzutreten. Nach der jetzigen österreichischen Ehegesetzgebung wäre

dies umsomehr nothwendig, da sonst Albert, wenn er nach Abschluß der Ehe jenen Fehltritt der Silvia entdecken würde, gestützt auf § 58 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ungültigkeitserklärung der Ehe fordern könnte, woraus großes Aergernis und verderblicher Zwiespalt zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze entstehen würde. Was hat aber Silvia zu thun, wenn sie zweifelt, ob ihr Zustand infolge ihres Umganges mit Richard, oder ihres Umganges mit Albert sei? Wenn wirklich probable Gründe vorhanden wären, daß ihr Bräutigam Vater des zu erwartenden Kindes sei, so könnte sie, gestützt auf diese Probabilität, die Ehe mit ihm eingehen, denn in diesem Falle würde sie keine Rechtsverletzung begehen, und es wäre auch keine Gefahr, daß Albert die Paternität anstreiten würde, oder mit Erfolg anstreiten könnte.

2. Welche Verpflichtung hat Silvia gegen die heilige Kirche? Wenn sie sich durch ihren fleischlichen Umgang mit Richard das kirchliche Hindernis der Schwägerschaft in Bezug auf ihren Bräutigam zugezogen hätte (was zutreffen würde, wenn Richard mit Albert im I. oder II. Grade verwandt und die copula eine perfecta wäre), so wäre sie verpflichtet, sich vor dem Abschluß der Ehe Dispens von diesem Hindernis zu erwirken, und der Beichtvater müßte ihr dazu behilflich sein (durch eine Bittschrift an die heilige Pönitentiarie oder im Falle der Dringlichkeit an den Bischof.)

3. Welche Pflicht hat Silvia gegen sich selbst? Wenn sie sich in nächster Gelegenheit zu sündigen befindet, so ist sie es ihrem Seelenheile schuldig, diese Gelegenheit zu meiden, falls dieselbe eine freiwillige ist; sollte es ihr aber unmöglich sein, die sündhafte Gelegenheit zu verlassen, so muß sie wenigstens alle möglichen Mittel anwenden, um die nächste Gelegenheit zu einer entfernten zu machen. Auch diese Pflicht muß Juvenal der Silvia strengstens einschärfen.

Antwort zu Frage III. Der Absolution der Silvia könnten zwei Hindernisse entgegenstehen: 1. weil sie die mit ihrem Verlobten begangenen Sünden verschwiegen hat, 2. weil sie nicht bereit ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

1. Falls Silvia auch nach den vom Beichtvater in erlaubter Weise gestellten Ergänzungsfragen ihre mit Albert begangenen Sünden verheimlicht, aber zugleich wahrscheinlich ist, daß sie dieselben ohne schwere Schuld verschweige, so kann ihr deshalb die Lossprechung sicher nicht verweigert werden. Was muß aber der Beichtvater thun, wenn er sicher zu sein glaubt, daß Silvia die betreffenden Sünden in schwer schuldbarer Weise verschwiegen habe? In diesem Falle gehen die Ansichten der Moralisten auseinander. Einige meinen, der Beichtvater könne unbedingt, Andere er könne bedingnißweise absolvieren, während wieder Andere behaupten, in diesem Falle dürfe der Beichtvater gar nicht absolvieren, sondern solle nur ein Gebet über den Pönitenten sprechen, um die Verweigerung der Absolution zu verheimlichen. Diese letztere Meinung hält der heilige Alfons (l. c.

n. 631) für die probablere. Allein gegen diese Meinung können folgende Einwendungen gemacht werden: a) der Beichtvater kann nie absolut sicher sein, daß der Pönitent die Sünde schuldbarer Weise verschweige, wenn er selbe nur aus der Beichte des Mitschuldigen kennt; b) die genannte Handlungsweise scheint eine indirecte Verletzung des Beichtsiegels zu involvieren, weil da der Beichtvater nach einer nur aus der Beichte geschöpften Kenntniss vorgeht; c) durch eine solche Scheinabsolution würde die sacrilegische Handlung des Pönitenten nicht verhindert werden (vgl. Lehmkuhl l. c. II n. 429); d) falls der Pönitent doch vielleicht disponirt wäre, so würde er dadurch in verderblicher Weise betrogen (vgl. Reuter, der Beichtvater, 4. von Müllendorff besorgte Ausgabe, Regensburg, 1898, p. 85 sq. n. 24). Ueber die Art und Weise, wie diese Meinung Eingang und Ansehen bei den Moralisten erlangt hat, siehe Ballerini-Palmieri, opus theolog. morale, V. n. 893. Auch die an zweiter Stelle angeführte Meinung, nach welcher in diesem Falle bedingnisweise zu absolvieren wäre, scheint einigermaßen gegen das Beichtsiegel zu verstoßen, weil der Beichtvater auch nach dieser Ansicht seine Handlungsweise gemäß einer in der Beichte erlangten Kenntniss einrichten würde. Daher verdient die zuerst angeführte Meinung den Vorzug, wonach die Absolution unbedingt zu ertheilen ist, falls nicht andere Gründe dagegen sprechen. Jedoch in Anbetracht der Auctorität des heiligen Alfons und anderer angesehenen Moralisten wagen wir nicht, die an zweiter und dritter Stelle angeführten Meinungen zu verurtheilen.

2. Wenn Silvia sich nicht bereit erklärt, ihre eventuellen Verpflichtungen gegen den Bräutigam, gegen die heilige Kirche und gegen sich selbst, von denen oben die Rede war, zu erfüllen, so darf ihr Juvenal die Absolution natürlich nicht ertheilen. Wenn sie aber dazu bereit ist, so würde von dieser Seite der Absolution an und für sich nichts im Wege stehen. Ich sage: an und für sich; denn wenn die Umstände eine sofortige Absolution nicht nothwendig fordern, wäre es entschieden viel besser und rathsamer, die Absolution aufzuschieben, bis Silvia ihren Verpflichtungen wirklich nachgekommen.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

**VI. (Der Mangel an Intention bei Abschluss formloser Ehen ist gesetzlich zu beweisen.)** Im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 78, S. 107 findet sich eine Entscheidung der Inquisition, welche zwar zunächst einen heidnischen Volksstamm angeht, aber in den Folgerungen auch für unsere Verhältnisse wichtige Anwendungen zuläßt.

Es ist nämlich bei den heidnischen (Sioux-) Indianern Sitte, Ehen zu schließen, um den Charakter und die Eigenschaften ihrer Frauen zu prüfen, nämlich, ob dieselben gut und klug seien oder nicht, und mit dem Sinne, dieselben wieder zu entlassen, wenn sie thöricht und böse seien. Hierwegen sind folgende Zweifel zu lösen: